

Vorwort

Geschätzte Leserinnen und Leser
Chères lectrices, Chers lecteurs

Bereits die von *Friedrich Traugott Wahlen* geleitete Arbeitsgruppe für die Vorbereitung einer Totalrevision der Bundesverfassung hielt fest, dass der Föderalismus nun dem «Antiquierten»¹ angehört. Wer sich, wenn auch ungerne, der Pandemiejahre erinnert, dürfte die Schimpftirade über den «Flickenteppich», den «Kantönligeist» oder die «Unzeitgemässheit» des Föderalismus noch nachklingen hören. Das «am ehesten und am meisten gefährdete Strukturelement der geltenden Bundesverfassung»² ist unter Druck geraten und hat das Gros seiner Attraktivität verloren. Angesichts der vergangenen und anhaltenden Krisenjahre möchte die Herausgeberschaft dieser Zeitschrift der sich abzeichnenden bundesstaatlichen Schwäche entgegentreten und dem Föderalismus zu neuem Glanz verhelfen. So widmet sich die vorliegende Ausgabe dessen schillerndstem Prinzip: der «Subsidiarität».

Freilich würde dem Subsidiaritätsgrundsatz Unrecht getan, bliebe er auf seine bundesstaatliche Form (Art. 5a und 43a Abs. 1 BV) begrenzt. Als Prinzip geht die Subsidiarität weit über die föderalistische Lesart hinaus und erstreckt sich auf beinahe sämtliche Gebiete der Rechts- und Nicht-Rechtswissenschaft. Auch erschöpft sich ihr Anwendungsbereich nicht in der staatlichen Beziehung, sondern erfasst genauso das Verhältnis von Individuen, Rechtsnormen oder Massnahmen. Ungeachtet dieser Breite zeugt der Kern der Subsidiarität in sämtlichen Bereichen dennoch von gewisser Ähnlichkeit, indem auf die übergeordnete Ebene nur zurückgegriffen werden soll, wenn die subordinierte Ebene selbst nicht in der Lage ist, das angestrebte Ziel zufriedenstellend zu erreichen.

Es erwartet Sie, geschätzte Leserin, geschätzter Leser, eine bunte Beitragsvielfalt, die brach gelegene Erinnerungen an die Freuden des Pluralismus – hoffentlich! – wach werden lässt. Einen einstimmenden Auftakt bildet die Abhandlung von *Aurelie Lehmann Mainy*. Sie leitet das kanonische Subsidiaritätsprinzip historisch her und beleuchtet den Subsidiaritätsbegriff sowie dessen Anwendbarkeit (S. 4 ff.). Weiter finden sich in der vorliegenden Ausgabe zwei Beiträge mit Fokus auf die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips in spezifischen Rechtsgebieten: Während *Nadina Isliker* den Subsidiaritätsgrundsatz im

Biomedizinrecht untersucht (S. 13 ff.), nimmt sich *Fabia Stöcklin* dem Prinzip der Erforderlichkeit bei der Anordnung von Zwangsmassnahmen an und deckt damit das Straf- und Strafprozessrecht ab (S. 24 ff.). Auch ausserhalb unseres Schwerpunktthemas dürfen Sie sich auf eine grosse Beitragsauswahl freuen. *Clara Brambilla* und *Elisa Marti* stellen sich der Frage, welche rechtlichen Hindernisse der Einziehung von Gewinnen, die Unternehmen aus der Zerstörung der Umwelt erwachsen, entgegenstehen und wie diese bewältigt werden könnten (S. 30 ff.). Ebenfalls der Umwelt widmet sich *Tamara Chantal Wanner*. Sie nimmt deren Schutz in den Blick und vergleicht die Regelungen zum Baumschutz in Bern und Buenos Aires (S. 73 ff.). Als technischer Kontrast bietet sich der Aufsatz von *Simone Brunner* und *Jennifer Pullen* an, worin die Autorinnen die Rechtsfähigkeit von Robotern diskutieren (S. 39 ff.). Das Privatrecht wird schliesslich von *Louis Liogier de Sereys* und *Jean-Pascal Stoll* vertreten. *Liogier de Sereys* beschäftigt sich in einer umfassenden Abhandlung mit dem erbrechtlichen Vorversterben (S. 51 ff.), *Stoll* prüft gleichermassen sorgfältig die Ungehörlichkeit von Eingaben im Zivilprozess (S. 64 ff.). Das Heft schliesst mit den Dissertationsbesprechungen von *Monika Plozza* (S. 90 ff.), *Célian Hirsch* (S. 81 ff.) und *Lea Ina Schneider* (S. 87 ff.) sowie der Dissertationsliste des Frühlingsemesters 2024 (S. 95 ff.).

Nun hoffe ich, mit diesen einleitenden Worten bei Ihnen die Lust geweckt zu haben, in die erstaunliche Mannigfaltigkeit der Subsidiarität einzutauchen – ein Grundsatz, der, wie es die Präambel selbst verkündet, Einheit und Vielfalt verbindet und selbst die Dichotomie des wohl staubigsten und schillerndsten Begriffs überhaupt überwindet.

Im Namen der Herausgeberschaft wünsche ich Ihnen eine wahrlich vielseitige Lektüre!

Au nom de l'équipe éditoriale, je vous souhaite une agréable découverte des contributions très variées du présent cahier !

Stefanie Rusch*

¹ Schlussbericht der Arbeitsgruppe für die Vorbereitung einer Totalrevision der Bundesverfassung, Bern 1973, 53 (zit. Ber. Wahlen).

² Ber. Wahlen (Fn. 1), 252.

* M.A. HSG in Rechtswissenschaften, Doktorandin Universität Freiburg i.Ue., wiss. Mitarbeiterin Universität St. Gallen (HSG) am Lehrstuhl für Öffentliches Recht mit Schwerpunkt Verfassungsrecht, Schriftleitung und Mitherausgeberin dieser Zeitschrift.
 Dieser Beitrag ist lizenziert unter Creative Commons Lizenz CC BY-NC-ND. DOI dieses Artikels: 10.3256/978-3-03929-069-7_01.